

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

1/09

I. Judikatur

1. OGH 23.9.2008, 10 Ob 46/08 z, ecolex 2009/13, 36 [Anm B. Jud], ZfS 2009, 84 ff

- a) Eine **Privatstiftung** ist eine „Person“ iSd § 102 Abs 1 AußStrG. Es besteht daher eine **Verpflichtung der Stiftung zur Auskunftserteilung gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind eines Stifters**.
- b) Ein **schutzwürdiges Interesse einer Privatstiftung auf Geheimhaltung ihres Vermögens** oder Einkommens, **das ihr der Unterhaltsschuldner zuwendete**, gegenüber dem Unterhaltsberechtigten, um die Prüfung einer allfälligen Unterhaltserhöhung unmöglich zu machen, **besteht daher** (auch datenschutzrechtlich) **nicht**.
- c) Es ist für diese bestehende Auskunftspflicht **unerheblich, dass die Stiftung nicht direkt unterhaltspflichtig** ist.
- d) **Geldstrafen wegen Verweigerung dieser Auskunftserteilung** durch die Stiftung sind nur über diese selbst und **nicht gegen deren Vorstände zu verhängen**, da die Stiftung von der titelmäßigen Verpflichtung unmittelbar (allein) getroffen wird.

Entscheidung abrufbar unter <http://privatstiftung.info/dokumente/10Ob46-08z.pdf>

2. OLG Wien 27.5.2008, 28 R 262/07 s, GesRZ 1/2009, 50

Ist die ursprünglich aufgrund der **Minderjährigkeit eines Mitstifters** mangelhafte Stiftungserrichtung durch pflegschaftsgerichtliche Genehmigung saniert und hat nach der Stiftungsurkunde nur ein anderer Mitstifter das Änderungsrecht gemäß § 33 Abs 2 PSG, so bedarf es zur **Änderung der Stiftungsurkunde** keiner neuerlichen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für den minderjährigen Mitstifter.

Entscheidung abrufbar unter <http://privatstiftung.info/dokumente/28R262-07s.pdf>

3. OLG Wien 28.2.2008, 28 R 253/07 t, GesRZ 1/2009, 50

- a) Bei der (Sparkassen)-Privatstiftung ist eine **Änderung der Stiftungserklärung** durch den Stiftungsvorstand nur möglich, wenn der **Stiftungszweck gewahrt** bleibt und wenn die Änderung zur **Anpassung an geänderte Verhältnisse erforderlich** ist.
- b) Reine **Selbstzweck-Stiftungen** sind unzulässig.

Entscheidung abrufbar unter <http://privatstiftung.info/dokumente/28R253-07t.pdf>

Eine Kooperation von:

ARNOLD



4. OLG Linz 13.8.2008, 6 R 138/08 v, ZfS 2009, 94 ff

- a) **Potenziell Begünstigte** haben lediglich ein Anwartschaftsrecht auf Erlangung einer Begünstigtenstellung. Da sie daher noch keine aktuellen Begünstigten sind, steht ihnen grundsätzlich **kein Auskunftsanspruch bzw Einsichtsrecht nach § 30 PSG** zu.
- b) Der **Verweis in § 30 Abs 2 PSG auf die Beweissicherungsregeln der ZPO** (konkret: §§ 385 bis 389 ZPO) ist im Sinne einer verfassungskonformen, unsachliche Differenzierungen vermeidenden Auslegung sinngemäß so zu verstehen, dass er sich **nur auf die Form der Beweisaufnahme bezieht**. Der Beschluss über die Bewilligung der **Bucheinsicht des Begünstigten** gemäß § 30 Abs 2 PSG kann daher gemäß § 45 AußStrG **mit Rekurs angefochten** werden.

Entscheidung abrufbar unter <http://privatstiftung.info/dokumente/6R138-08v.pdf>

5. OGH 15.1.2009, 6 Ob 235/08 i, ZfS 2009, 89 ff [Anm Oberndorfer], GesRZ 2009, 237 ff [Anm N. Arnold]

- a) Wird der **Auflösungsbeschluss** des Stiftungsvorstands mangels Vorliegens eines Auflösungsgrundes von einem Berechtigten (ua dem Stifter) **gerichtlich bekämpft, hat das Gericht die inhaltliche Richtigkeit des Auflösungsbeschlusses** (Vorliegen eines der in § 35 Abs 2 PSG genannten Gründe) **zu prüfen**.
- b) Über den **Antrag auf Aufhebung eines Auflösungsbeschlusses** nach § 35 Abs 4 PSG (Antrag auf Aufhebung eines einstimmigen Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstands, obwohl ein Auflösungsgrund nicht vorliegt) entscheidet das Gericht im **Verfahren außer Streitsachen**.
- c) Der **Widerruf einer Privatstiftung** durch den Stifter führt zu ihrer **Auflösung, Abwicklung und Löschung**.
- d) Hat sich der **Stifter den Widerruf vorbehalten** und ist er Letztbegünstigter, kann der **Masseverwalter des Stifters den Widerruf ausüben**.
- e) Der **Antrag** des im Konkurs über das Vermögen des Stifters bestellten Masseverwalters auf **Aufhebung eines vom Stiftungsvorstand gefassten Auflösungsbeschlusses** ist nur dann **zulässig, wenn der Konkursmasse** gerade durch die Auflösung der Privatstiftung **Zuflüsse oder Vorteile aus der Privatstiftung entgehen**, die sie sonst erhalten hätte.

Besprechung abrufbar unter <http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/GesRZ09-237.pdf>

6. OGH 26.3.2009, 6 Ob 255/08f

- a) Ob ein **wichtiger Grund zur Abberufung eines Stiftungsorgans** vorliegt, ist letztlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, **ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in Zukunft gewährleistet ist**. Mit Rücksicht auf die bei der Privatstiftung fehlenden Kontrollmechanismen ist der Beurteilung **kein strenger Maßstab zugrunde zu legen**.
- b) Im konkreten Fall hat der Vorsitzende des Stiftungsvorstands dadurch, dass er die **Änderung der Stiftungszusatzurkunde** den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstands erst **Monate nach dem Tag der Änderung bekanntgab**, seine **Pflicht zur Offenheit und zum Informationsaustausch den anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands gegenüber grob verletzt**, nämlich deshalb, weil durch das monatelange Zurückhalten der Bekanntgabe der Änderung der Stiftungszusatzurkunde die Kontrolle des aktuellen Stands der

Stiftungszusatzurkunde durch die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands verhindert wurde.

Entscheidung abrufbar unter http://privatstiftung.info/dokumente/6_Ob_255-08f.pdf

II. Abgabenrechtliches

1. VwGH 11.11.2008, 2004/13/0053

- a) Die Kriterien des § 2 Abs 1 UStG 1994 (Definition „Unternehmer“, „Unternehmen“) gelten **auch für Privatstiftungen** (unter Verweis auf *Ruppe*, UStG³, § 2 Tz 20; *N. Arnold* in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Stiftungssteuerrecht, Rz III/1 mwN).
- b) Darauf, **ob die Tätigkeit der Privatstiftung gegen** das in § 1 Abs 2 Z 1 PSG verankerte **Verbot der Ausübung** einer über eine bloße Nebentätigkeit hinausgehenden „gewerbsmäßigen“ Tätigkeit verstößt, **kommt es dabei nicht an**.

Entscheidung abrufbar unter <http://www.stiftungssteuerrecht.info>

2. UFS 18.1.2008, RV/0743-W/07, Berufungsentscheidung: Vermietung einer Luxusvilla durch die Privatstiftung keine unternehmerische Tätigkeit; Mietverhältnis ist umsatzsteuerrechtlich nicht anzuerkennen

- a) Nach Ansicht des UFS seien Investitionskosten für ein nach den Wünschen des Stifters umgebautes und von ihm und seiner Ehegattin privat genutztes Einfamilienhaus Kosten der Lebensführung iSd § 20 EStG 1988. Ein solches **Wirtschaftsgut („Luxusvilla“), das objektiv erkennbar privaten Zwecken dient, gehöre bei der Privatstiftung nicht zu ihrem Betriebsvermögen, sondern zu ihrem steuerneutralen Vermögen**. Aus dem beim Villenumbau entstandenen **Investitionskosten** könne daher nach Ansicht des UFS **kein Vorsteuerabzug** vorgenommen werden. An der Qualifikation der Investitionskosten als „Kosten der Lebensführung“ ändere sich nichts, wenn zivilrechtlich zur privaten Nutzung des Wohnhauses ein Bestandrechtstitel zwischen Privatstiftung und Stifter zugrunde gelegt wird.
- b) Beim konkreten Mietverhältnis handle es sich nicht um ein „ernsthaftes Mietverhältnis“: Es stelle eine „**missbräuchliche Praxis**“ dar, wenn die **sanierungsbedürftige Liegenschaft als Nachstiftung der Stiftung zugewendet** und um einen **erheblichen Betrag** nach den Vorstellungen des Stifters erkennbar zu dessen Wohnzwecken **saniert** wird und danach **von der Stiftung dem Stifter vermietet** wird, wobei die seitens der Stiftung gegenüber dem Finanzamt geltend gemachten **Vorsteuern** aus dem Hausumbau rund **EUR 140.000,-** gegenüber jährlichen **Umsatzsteuerzahllasten** in Höhe von rund **EUR 5.000,-** betragen.

Anmerkung:

Die Entscheidung wurde zu GZ 2008/13/0046 beim VwGH bekämpft. Eine Entscheidung des VwGH liegt noch nicht vor.

Entscheidung abrufbar unter <http://privatstiftung.info/dokumente/UFS-RV-0743-W-07.pdf>

3. AÖF 2009/49

Im 82. Erlass „Verkehrsteuerliche Auswirkungen durch das Schenkungsmeldegesezt 2008“ vom 25.3.2009 stellt das Bundesministerium für Finanzen seine Rechtsansicht aufgrund der Änderungen ua des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 durch das Schenkungsmeldegesezt 2008, BGBl I 85/2008, dar.

Eine Kooperation von:

ARNOLD



4. BMF 21.4.2008, EAS 2965, ZfS 2009, 98 ff

In seiner Kurzkomentierung der BMF-Auskunft EAS 2965 vom 21.4.2008 kommt der Autor zum Ergebnis, dass die abkommensrechtliche Einstufung einer **grenzüberschreitenden Zuwendung einer österreichischen Privatstiftung** (nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit **Deutschland**) einen nur unechten Qualifikationskonflikt und daher **keine abkommensrechtlich unbehebbarer Doppelbesteuerung** bewirkt.

III. Literaturreischaun

Aufgrund des großen Umfanges wird die Literaturreischaun diesmal verkürzt dargestellt.

- a) *A. Hofmann*, Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen und Trusts nach der Dritten Geldwäscherichtlinie?, ÖBA 2008, 777 ff
Nach der Richtlinie 2005/60/EG haben Institute und Personen, deren berufliche oder geschäftliche Tätigkeit dem Geldwäscherisiko nahe steht (Versicherungsunternehmen, Kredit- und Finanzinstitute, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte und Notare) bei der Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehungen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Diese Berufsgruppen haben die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw Abwicklung der Transaktion zu überprüfen. Der Autor konkretisiert den „wirtschaftlichen Eigentümer“ von Stiftungen und Trusts iSd 3. Geldwäscherichtlinie.
- b) *Pröll*, Der „Mausefallen-Effekt“ und die neuen gesetzlichen Regelungen über die steuerneutrale Substanzkehr bei österreichischen Privatstiftungen, ZfS 2008, 81 ff
Der Autor geht der Frage nach, wie weit das SchenkMG 2008 die Attraktivität österreichischer Privatstiftungen erhöht, da Substanzzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr steuerneutral sind.
- c) *Hosp*, Neue Haftungsregeln für Stiftungsvorstände liechtensteinischer Stiftungen, ZfS 2008, 91 ff
Der Beitrag beleuchtet die Auswirkungen der Kodifizierung der ursprünglich aus dem angelsächsischen Raum stammenden BJR (Business Judgement Rules) für Stiftungsvorstände liechtensteinischer Stiftungen und empfiehlt (österreichischen) Beratern, die als Vorstände in FL-Stiftungen fungieren, eine eingehende Auseinandersetzung mit den BJR.
- d) *Marschner*, Unterliegt die neue steuerfreie Substanzkehr wirklich nicht der Kapitalertragsteuer?, ZfS 2008, 130 ff
Der Autor zeigt eine Undeutlichkeit des Gesetzgebers im Zuge der Einführung des Schenkungsmeldegesetzes 2008 auf, die dazu führen könnte, dass Substanzzahlungen KEST-pflichtig sind.

-
- e) *Puchinger/Marschner*, Zuwendung einer vermieteten Liegenschaft an Begünstigte einer Privatstiftung, ZfS 2008, 125 ff
Der Beitrag beleuchtet die einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen einer unentgeltlichen Liegenschaftsübertragung durch die übereignende Privatstiftung aus ihrer Sicht und aus Sicht des Geschenknehmers, der zugleich Begünstigter ist.
- f) *Rosenberger*, Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen an ausländische Begünstigte, ZfS 2008, 119 ff
In seiner Darstellung setzt sich der Autor mit der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen auseinander. Kern des Beitrags ist eine übersichtliche Tabelle, die den KEST-Satz nach den Doppelbesteuerungsabkommen von Ägypten bis Zypern festhält.
- g) *Kofler*, Geplante Anpassung der deutschen Zurechnungsbesteuerung an das Gemeinschaftsrecht, ZfS 2008, 117 f
In seinem Beitrag skizziert der Autor Probleme des § 15 des deutschen Außensteuergesetzes, insbesondere für deutsche Begünstigte österreichischer Familien-Privatstiftungen, europarechtliche Kritik und die mögliche Reaktion des deutschen Gesetzgebers darauf.
- h) *Eiselsberg*, Zum Beitrag: „Der zulässige Stiftungszweck einer Privatstiftung nach dem PSG“ von Gabriel Goëss, ZfS 2008, 115 f
Mit einem Plädoyer gegen die Selbstzweck-Stiftung führt der Autor die wissenschaftliche Diskussion über den Unterschied zwischen dem Stiftungszweck und den Mitteln zur Erreichung dieses Zwecks weiter.
- i) *V. Hügel*, Stiftungsgestaltungen und Umgehung des Pflichtteilsrechts, ZfS 2008, 108 ff
Im Spannungsverhältnis zwischen § 785 ABGB (Anrechnung des Schenkungspflichtteils) und den Möglichkeiten des PSG setzt sich die Autorin mit Stiftungsgestaltungen auseinander, bei denen Zuwendungen der Stiftung eine Umgehung des Pflichtteilsrechts darstellen könnte.
- j) *Kalss/Zollner*, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Begünstigten – Gestaltungsmöglichkeiten des Stifters, GesRZ 2008, 351 ff
In ihrem Beitrag erweitern die Autoren die Untersuchung der Rechte der Begünstigten einer Privatstiftung um die Betrachtung der „anderen Seite“, nämlich der Gestaltungsmöglichkeiten des Stifters.
- k) *Kodek*, Die Löschung der Selbstzweckstiftung im Spannungsfeld von materiellem Recht, Rechtssicherheit und Verfahrensrecht, GesRZ 2008, 6 ff
Der Autor problematisiert das „Ob“ und „Wie“ der Löschung einer (unzulässigen) Selbstzweck-Stiftung und ist (im Gegensatz zu Teilen der Lit und Jud) der Meinung, dass eine solche weder nach den Bestimmungen des § 10 Abs 2 FBG noch § 35 Abs 3 PSG möglich ist.
-

Eine Kooperation von:

ARNOLD



-
- l) *Zollner*, Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten für Beiräte einer Privatstiftung, JBl 2009, 22 ff
Der Beitrag arbeitet ausgehend von den OGH-Entscheidungen 6 Ob 49/07 k bzw 6 Ob 50/07 g (siehe http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/GesRZ_2008_163.pdf) die weiterhin in der Judikatur nicht geklärten Fragen, inwieweit die Bestimmungen für den Aufsichtsrat auf einen Beirat analog anzuwenden sind, heraus. Der Autor kommt mit vollkommen überzeugender Begründung zu dem Schluss, dass insbesondere die Unvereinbarkeitsbestimmungen des begünstigtendominierten Aufsichtsrats auf einen Beirat nicht analog anzuwenden sind (zu dieser Frage ist derzeit ein OGH-Verfahren anhängig).
- m) *Rosenberger*, Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen ins Ausland, SWK 2009, S 272 f
In seiner Glosse erläutert der Autor die steuerliche Behandlung der Zuwendungen einer Privatstiftung an ausländische Begünstigte und rundet diese mit einer tabellarischen Länder-Übersicht über die prozentmäßige Höhe des jeweiligen KEST-Abzugs nach dem Doppelbesteuerungsabkommen des jeweiligen Landes ab.
- n) *Briem*, Corporate Governance der Privatstiftung unter dem Blickwinkel der aktuellen Judikatur, GesRZ 2009, 12 ff
Kern dieser Analyse ist eine Zusammenfassung gerichtlicher Entscheidungen zu (stiftungsrechtlichen) Corporate Governance-Fragen (verantwortungsvolle und zielgerichtete Führung und Überwachung der Stiftung; Wohlverhaltensregeln).
- o) *Karollus/Lukas*, Zur Durchsetzung der Rechte eines Mitstifters aus einer „Absichtserklärung“ der Stifter, ZfS 2009, 4 ff
In ihrer umfangreichen Analyse der in der Praxis häufig anzutreffenden neben der Stiftungserklärung bestehenden formlosen „Absichtserklärungen“ kommen die Autoren zum Ergebnis, dass solche Absichtserklärungen zwar weder für Stiftung noch für den Stiftungsvorstand normativen Charakter haben, aber Rechte und Pflichten zwischen mehreren Mitstiftern begründen können.
- p) *Hochedlinger*, Gedanken zur stillen Beteiligung an einer Privatstiftung, ZfS 2009, 18 ff
Der Autor problematisiert das „Für“ und „Wider“ einer möglichen stillen Beteiligung an einer Privatstiftung, die seiner Ansicht nach dann grundsätzlich zulässig ist, wenn die Privatstiftung (tatsächlich) ein Unternehmen betreibt. Der Autor rundet seinen Beitrag durch Betrachtungen zur „Beteiligung“ an einer Privatstiftung im Rahmen einer GesBR und einer atypisch stillen Gesellschaft ab.
- q) *Reiter*, Der Ausweis des Eigenkapitals im Jahresabschluss der Privatstiftung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 Abs 1 Z 8 EStG, ZfS 2009, 26 ff
In ihrer Darstellung befasst sich die Autorin im Lichte der grundsätzlichen Steuerfreistellung von Substanzauszahlungen mit dem Dilemma, sowohl die Ausweisbestimmungen gemäß § 27 Abs 1 Z 8 EStG als auch die Bilanzierungsregeln des § 18 PSG (iVm den sinngemäß anzuwendenden UGB-Regeln) einhalten zu müssen.
-

-
- r) *Bieber/Finsterer/Lehner*, Besteuerung von in- und ausländischen Stiftungen und Typenvergleich, ZfS 2009, 31 ff bzw 63 ff
In ihrem Typenvergleich charakterisieren die Autoren Privatstiftungen nach PSG, Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG), Stiftungen nach den Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzen und kirchliche Stiftungen nach dem BStFG jeweils in zivil-, unternehmensrechtlicher sowie steuerrechtlicher Hinsicht. Der zweite Teil widmet sich ausländischen Vermögensmassen.
- s) *Hosp*, Steuerliche Änderungen in Liechtenstein und die Folgen für Stiftungen mit österreichischen Stiftern oder Begünstigten, ZfS 2009, 36 ff
Angeichts der hohen Anzahl liechtensteinischer Stiftungen mit österreichischen Stiftern und/oder Begünstigten (geschätzt: 3.000 bis 6.000!) gibt der Autor einen besonders für schnelle Leser geeigneten Überblick über die – stiftungsrechtlich relevanten – Änderungen des rund 50 Jahre alten liechtensteinischen Steuerrechts: Im Kern unterliegen zukünftig Stiftungen, die sich als „Privatvermögensgesellschaften“ deklarieren, der Mindestertragsteuer von CHF 1.200,-/Jahr; dies bei gleichzeitigen Einschränkungen (so dürfen keine Handels- oder Dienstleistungstätigkeiten erbracht werden, keine Darlehen vergeben und keine Grundstücke direkt gehalten werden. Ebenso scheiden GmbH-Beteiligungen oder solche an Personengesellschaften aus.). Die Alternative ist die ordentliche Besteuerung mit dem zukünftig fixen Ertragsteuersatz in Höhe von 12,5 %.
- t) *Jud*, Privatstiftung: Auskunftsanspruch des Unterhaltsberechtigten, ecolex 2009/13, 36
In ihrer Glosse zu 10 Ob 46/08 z vom 23.9.2008 zeigt die Autorin die Grenzen der familien- und erbrechtlichen Gestaltungen sowie den Umfang von Auskunftsansprüchen außerhalb des § 30 PSG auf.
- u) *Wiedermann*, Die Neuerungen bei der Besteuerung von Stiftungen und Vermögensmassen, Kathrein & Co. Stiftungsletter, Erste Ausgabe 2009
In übersichtlicher Darstellung erläutert der Autor die Rechtslage der (neuen) Stiftungseinkommensteuer und der (neu geregelten) Zuwendungsbesteuerung mit besonderem Augenmerk auf Substanz ausschüttungen.
- v) *Felzl/Rizzi*, Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Privatstiftung, ecolex 2009, 410 ff
Angeichts der im Gesetz nur demonstrativ aufgezählten Abberufungsgründe von Mitgliedern eines Stiftungsorgans plädieren die Autoren für eine weitgehende Ausnutzung der dem Stifter in diesem Bereich zukommenden Privatautonomie und für klarstellende Abberufungsregelungen in der Stiftungserklärung.
- w) *Hammer/Petritz*, EU-Familienstiftungen im österreichischen Abgabenrecht, RdW 2009/398, 435 ff
Der Beitrag beleuchtet die Auswirkungen des Schenkungsmeldegesetzes auf die Besteuerung ausländischer Stiftungen und vergleichbarer Vermögensmassen im Inland.
-

Eine Kooperation von:

ARNOLD



- x) *Keller*, Zur Wiedererlangung des Stiftungsvermögens durch Beendigung der Privatstiftung, NZ 2009/44, 161 ff

Der Autor spannt den Bogen von der Erläuterung der Gründe für die Auflösung einer Privatstiftung über eine Beschreibung der Voraussetzungen für die Vermögenszuwendung nach Auflösung (mit besonderem Augenmerk auf den Gläubigerschutz) bis hin zur Löschung und allfälligen Nachtragsliquidation der Privatstiftung.

- y) *Aigner*, Problembereiche bei der Behandlung von Trusts und Stiftungen im Anwendungsbereich der Sparzinsenrichtlinie, ZfS 2009, 59 ff

Der Beitrag beleuchtet die bisherigen Probleme bei der (stiftungsbezogenen) Anwendung der EU-Sparzinsenrichtlinie und setzt sich vor diesem Hintergrund mit den durch die EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen auseinander, wonach österreichische Stiftungen künftig als innerhalb der Gemeinschaft niedergelassene Intermediäre als Zahlstelle dann zu qualifizieren wären, wenn Zinszahlungen an eine Privatstiftung geleistet würden. Im Effekt würde das eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zum Quellensteuerabzug bedeuten.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2009

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit auf der Website www.privatstiftung.info möglich).



2. Auflage
Wien 2007, 780 Seiten
Preis € 144,-
Best.-Nr. 31.82.02



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49, E-Mail: psg@arnoldrae.at

☐ **Ja, ich/wir bestelle(n)**

_____ Exemplar(e) **Kommentar zum Privatstiftungsgesetz 2. Auflage**
à € 144,- (31.82.02)

Firma: _____

Name: _____ Kundennr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Preis zzgl. Porto und Versandkosten

www.lexisnexus.at